

Satzung

Präambel

Der Stadtsportverband Sundern vertritt die Interessen aller sporttreibenden Menschen der Stadt Sundern, vorrangig der Menschen in den Sportvereinen. Er schenkt jedoch seine Aufmerksamkeit auch auf Menschen, die nicht oder noch nicht in Vereinen organisiert sind. Fairness und Toleranz sind selbstverständlich. Er tritt dafür ein, dass Sportlerinnen und Sportler unabhängig von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, sexueller Orientierung, politischem und religiösem Bekenntnis in den Gruppen und Vereinen Sport treiben können. Menschen auf der Flucht und Menschen mit Migrationshintergrund möchte der SSV die Integrationsmöglichkeiten durch den Sport eröffnen und ihnen die Vielfalt des sportlichen Angebots in der Stadt Sundern bekannt geben. In Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gremien in Politik, Stadtverwaltung und Gesellschaft im Stadtgebiet möchte der SSV Belange des Sports vertreten, unterstützen und fördern. In diesem Sinne gibt sich der SSV Sundern die folgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtsportverband Sundern, kurz SSV.
- (2) Sein Sitz ist Sundern/Sauerland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der SSV ist die Gemeinschaft der sporttreibenden Vereine im Stadtgebiet Sundern.
- (2) Zweck des SSV ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe im Stadtgebiet Sundern.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Aufgaben

Die Aufgaben des Stadtsportverbandes sind:

- (1) Interessenvertretung des Sports in den kommunalen Fachausschüssen
- (2) Information und Beratung der Sportvereine
- (3) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen
- (4) Unterstützung der kommunalen Sportlerehrung
- (5) Unterstützung der Vereine bei Stadtmeisterschaften der Jugend
- (6) Unterstützung der Sportabzeichenabnahme
- (7) Unterstützung des KreisSportBundes HSK bei der Durchführung seiner überfachlichen Aufgaben
- (8) Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern

§ 5. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Stadtsportverbandes können alle sporttreibenden Vereine der Stadt Sundern werden, die einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Ausschluss
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen bei
 - a. groben Verstößen gegen die Satzung
 - b. grober Schädigung des Ansehens des Stadtsportverbandes

- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich versehen mit eingehender Begründung ein zu reichen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Vereinsvertreter endgültig.

§ 6 Organe

Organe des Stadtsporverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Oberstes Organ des SSV ist die Mitgliederversammlung.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- c. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- d. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- e. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- f. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- g. Sportvereine bis 300 Mitglieder haben eine Stimme, Sportvereine über 300 Mitglieder zwei Stimmen, Sportvereine über 600 Mitglieder drei Stimmen.
- h. Jeder Mitgliedsverein entsendet einen oder mehrere Delegierte, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, die entsprechend der Anzahl ihrer Vereinsmitglieder abstimmen können.
- i. Jeder Mitgliedsverein kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist erneut zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 5 (1) entsprechend.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- g. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
- h. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

(3) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden

- b. dem Geschäftsführer
- c. dem Jugendwart
- d. dem Sportabzeichen-Obmann
- e. sowie bis zu 3 Beisitzern.

Die Vorsitzenden und der Geschäftsführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

Jeweils 2 Personen des Geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder können nach § 3 Nr. 26a STGB die Ehrenamtspauschale erhalten.

(4) Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch

- a. Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- b. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- c. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- d. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- e. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Sitzungen werden durch einen der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(5) Aufgaben

Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung und die Geschäftsführung des SSV.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist 2 Jahre und werden alternierend gewählt
- (2) Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 8 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung 720 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der SSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des SSV oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des SSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jede Person eines Mitgliedsvereins hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, die Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, die Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt sowie die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des SSV, allen Mitarbeitern oder sonst für den SSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen eines Mitgliedsvereins aus dem SSV hinaus.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Stadtsportverbandes geht sein Vermögen an die Stadt Sundern/Sauerland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung 2014 beschlossen. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.11. 2016 geändert sowie in der Mitgliedsversammlung vom 27.11.2017 geändert. Sie wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Sundern, 27.11.2017

Vorsitzende: Ute Schlecht

Vorsitzender: Michael Kaiser

Geschäftsführer: Peter Krick